Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamten - Teil 2

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamten - Teil 2

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamten - Teil 2
4 Die Rechte des Bundesbeamten
4.0 Allgemeines
4.1 Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn
4.1.1 Sorgepflicht des Dienstherrn
4.1.2 Schutzpflicht des Dienstherrn
4.1.3 Beistandspflicht des Dienstherrn
4.1.4 Erfüllungs- und Schadensersatzanspruch
4.2 Teilzeitbeamtenverhältnis
4.3 Mutterschutz und Erziehungsurlaub
4.3.1 Mutterschutz
4.3.2 Erziehungsurlaub
4.4 Schutz für besondere Personengruppen
4.4.1 Schutzfürjugendliche Beamte
4.4.2 Schutz für Schwerbehinderte
4.5 Finanzielle Ansprüche aufgrund von Gesetzen
4.5.1 Besoldung und Versorgung
4.5.2 Reise- und Umzugskosten
4.6 Urlaub
4.6.1 Erholungsurlaub
4.6.2 Urlaub aus anderen Anlässen
4.7 Sonstige Rechte
4.7.1 Amtsbezeichnung
4.7.2 Anhörungsrecht

4.7.3 Personalakten
4.7.4 Dienstzeugnis
4.8 Sonstige Persönlichkeitsrechte
4.8.1 Grundrechtsähnliche Rechte
4.8.2 Nebentätigkeit
5 Zusammenfassung
Literaturverzeichnis
Impressum
Quellennachweis

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamten - Teil 2

UBWV 10/1990, S. 378-386

von Wolfgang Kirk

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

[379]

4 Die Rechte des Bundesbeamten

4.0 Allgemeines

1. Während die Dienst- und Treuepflicht des Beamten (Leistung) als Haupt- oder Kernpflicht angesehen wird, ist die Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn (Gegenleistung) die Generalnorm, aus der sich Einzelrechte des Beamten ableiten lassen. Mit der Folge, daß jeder Leistung des Beamten regelmäßig eine Gegenleistung des Dienstherrn entspricht.

2. Nach Art. 33 GG werden den Beamten keine sogenannten wohlerworbenen Rechte garantiert; vielmehr ist hiernach nur vorgeschrieben, das Beamtenrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (herg. Gr. des BB) zu regeln (Abs. 5)**1**. Zu diesen herg. Gr. des BB zählt eine Vielzahl von Prinzipien, deren Ausgestaltung dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt**2**. Folgende Prinzipien hat der Verfassungsgeber ausdrücklich benannt (Art. 33 IV, V GG):

- den Funktionsvorbehalt,

- das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis,
- das Berufsbeamtentum.

Ob Art. 33 V GG das Berufsbeamtentum institutionell garantiert oder dem Beamten auch grundrechtsähnliche Individualrechte verleiht, hat das BVerfG bezogen auf die Pflicht des Staates bejaht, die durch den herg. Gr. des BB geschaffene Rechtsstellung des Beamten nicht zu verletzen**3**.

3. Art. 33 GG geht als Spezialregelung für den öffentlichen Dienst Art.1 III GG vor, weshalb die Grundrechte durch die herg. Gr. des BB beschränkt werden können**4**.

4. Wie die Pflichten dienen auch die Beamtenrechte dem Zweck, die Erfüllung der Staatsaufgaben sicherzustellen. Dabei handelt es sich nicht um Privilegien, denn der Beamte erhält durch seine Rechte keine Sonderstellung, sondern lediglich ein Äquivalent für seine besondere Dienstleistungs- und Treuepflicht, z.B. für das fehlende Streikrecht zur Durchsetzung von Interessen. Außerdem sollen die Beamtenrechte die schutzwürdigen Interessen des Beamten sichern.

5. Die Rechte der Beamten sind subjektive öffentliche Rechte**5**. Sie sind in dem Pflichtenkatalog des Dienstherrn zusammengefaßt, den dieser gegenüber dem Beamten

beachten muß (§§ 79 bis 94 BBG). Im Folgenden werden Inhalt und Umfang der Dienstherrnpflichten näher bestimmt.

4.1 Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn

1. Der Beamte hat ein Recht auf Fürsorge und Schutz durch den Dienstherrn (herg. Gr. des BB). Unter diesem Oberbegriff wird eine Vielzahl von Einzelpflichten des Dienstherrn zusammengefaßt, die sich enumerativ nicht aufzählen lassen. Neben dem generalklauselartig abgefaßten Grundsatz (§ 79 BBG) sind bestimmte Einzelpflichten in separaten gesetzlichen Bestimmungen geregelt (§§ 80-94 BBG).

2. Pflichtenadressat ist stets der Dienstherr. Das ist im Einzelfall diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts, zu der ein Beamter in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, bei Bundesbeamten der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 2 I BBG).

4.1.1 Sorgepflicht des Dienstherrn

1. Der Dienstherr hat während der Dauer und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen (Sorgepflicht; § 79

S.1 BBG). Das Wohl des Beamten (und seiner Familie) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Dabei sind die herg. Gr. des BB zu berücksichtigen. Diese - umfassende - Pflicht ist die Gegenleistung zur Treuepflicht des Beamten.

2. Umstritten ist, ob auch Grundsätze unter diese Sorgepflicht fallen, die bereits als Rechtsprinzipien speziell geregelt sind, z.B. die Pflicht des Dienstherrn zu rechtmäßigem Verhalten (Gesetzmäßigkeit und Gleichbehandlungsgebot [Art. 3, 20 III GG])**6**. Deshalb sollen hier nur die allgemein herausgebildeten Einzelpflichtgruppen gesondert betrachtet werden.

4.1.1.1 Anhörungs- und Beratungspflicht

1. Dem Beamten soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu Sachverhalten zu äußern, bevor aus ihnen ungünstige Folgerungen gezogen werden (Anhörungspflicht). Im BBG ist die Anhörungspflicht in einigen Fällen geregelt (§§ 26 I S. 3, 60 II, 90 S. 2 BBG). Soweit der Dienstherr durch Verwaltungsakt gegenüber dem Beamten handelt, ist § 28 VwVfG zu beachten. Ist eine Anhörung unterblieben, kann dieser Verfahrensfehler nachgeholt werden (§ 45 I Nr. 3 VwVfG). Die Form für die Anhörung ist in allen Fällen nicht zwingend vorgeschrieben.

2. Der Beamte ist vom Dienstherrn umfassend und richtig zu beraten, wenn er um Beratung nachsucht oder diese aufgrund der Umstände des Einzelfalles geboten erscheint (Beratungspflicht), z.B. vor Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Belehrung über Rechtsbehelfe (Belehrungspflicht der Bundesbehörden; § 59 VwGO)**7**.

4.1.1.2 Förderungspflicht

1. Der Dienstherr hat den Beamten entsprechend dem Leistungsgrundsatz zu fördern (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung; Art. 33 II GG; §§ 8 I S. 2, 23 BBG; § 1 I BLV). Diese Merkmale sind deshalb vom Dienstherrn zu bewerten und zu berücksichtigen, und zwar durch

1. Dienstliche Beurteilung

Eignung und Leistung des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen (Regel- oder Bedarfsbeurteilungen; § 40 I S.1 BLV). Die Beurteilung ist dem Beamten vollständig bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen (Eröffnungs-, Anhörungs- und Beratungspflicht; § 40 I S. 2 BLV) und zu den Personalakten zu nehmen (§ 40 I S. 3 BLV). Die Beurteilung erfüllt zwei Aufgaben: Sie soll Mängel des Beschäftigten bei der Erledigung von Aufgaben

oder im persönlichen Verhalten aufdecken und sie dient der Personalsteuerung im Sinne einer Bestenauslese, um das Leistungsprinzip in der Praxis zu verwirklichen[8]. Beurteilt werden sollen die allgemeine geistige Veranlagung, der Charakter, der Bildungsstand, die Arbeitsleistung, das soziale Verhalten und die Belastbarkeit (§ 41 I BLV). Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Verwendungsvorschlag abzuschließen (§ 41 II BLV). Die obersten Bundesbehörden haben zur einheitlichen Durchführung im jeweiligen Geschäftsbereich Beurteilungsrichtlinien erlassen[9].

2. Dienstliche Verwendung

Im Rahmen der Personalauslese ist der Leistungsgrundsatz zu beachten. Deshalb ist die objektive Beurteilung der gerechteste Maßstab, um die richtige Person an den richtigen Platz zu setzen. Der Beamte hat zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Beförderung oder auf einen bestimmten Dienstposten, jedoch hat er Anspruch darauf, daß der Dienstherr den Leistungsgrundsatz bei Personalentscheidungen berücksichtigt (Bestenauslese) und diese rechtmäßig trifft (keine sachfremden Erwägungen, ermessensfehlerfrei), damit der Beamte entsprechend seinen Fertigkeiten und seinem Können eingesetzt wird (=weitestgehende Übereinstimmung zwischen

Anforderungen des Dienstpostens und der Befähigung der Dienstposteninhaber)**10**. Dies dient auch der Verbesserung der Leistungserfüllung im öffentlichen Dienst.

3. Fortbildung

Der Dienstherr hat die dienstliche Fortbildung zu fördern (§ 42 I S. 1 Halbsatz 1 BLV). Den Beamten soll entsprechend ihrer Eignung Gelegenheit gegeben werden, an der Förderungsfortbildung teilzunehmen (§ 42 III BLV). Darüber hinaus sind Beamte zu fördern, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fach-

[380]

liehen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben (Förderungspflicht; § 42 IV S. l BLV), in dem ihnen vor allem Gelegenheit gegeben wird, ihre Fachkenntnisse auf höherbewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei die besondere fachliche Eignung nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird dadurch nicht begründet, denn der Dienstherr ist nicht zur Einräumung dieser Möglichkeit zwingend verpflichtet (§ 42 IV S. 2 BLV).

4.1.1.3 Pflichten gegenüber der Familie

Der Dienstherr hat die Sorgepflichten gegenüber der Familie während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu beachten. Diese Bestimmung in § 79 S. l BBG bildet die

Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung (§ 16 BeamtVG)[11]. Der Dienstherr ist den Hinterbliebenen u. a. auch zur Auskunft und Beratung verpflichtet und muß ihre schutzwürdigen Interessen berücksichtigen.

4.1.2 Schutzpflicht des Dienstherrn

1. Der Dienstherr ist verpflichtet, die Rechtsgüter des Beamten zu bewahren, insbesondere das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht, soweit für sie aus dienstlichen Gründen Risiken entstehen (Schutz- oder Schadenabwendungspflicht; § 79 S. 2 BBG). Diese Pflicht entspricht der zivilrechtlichen Verpflichtung des Dienstberechtigten zu Schutzmaßnahmen (§ 618 I BGB).

2. Dem Dienstherrn obliegen in diesem Rahmen folgende Einzelschutzpflichten, deren Inhalt hier nur stichwortartig skizziert werden sollen:

1. Schutz der Gesundheit

- keine unzumutbare dienstliche Belastung des Beamten,
- Schonung bei Krankheit ohne Dienstunfähigkeit,
- Mehrarbeit nur in Ausnahmefällen (§ 72 II S.1 BBG),
- ordnungsgemäße Beschaffenheit der Diensträume, Arbeitsmittel, Arbeitsplätze, Flure und Treppen etc.

- Schutz besonderer Personen (Mütter, Schwerbehinderte, Jugendliche, etc.).

2. Schutz der Ehre

Der Dienstherr hat unberechtigte Angriffe auf die Ehre des Beamten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit abzuwehren, z.B. durch

- eine Gegendarstellung oder Berichtigung in den Medien,
- Strafantrag des Dienstvorgesetzten bei Beleidigung (§ 194 III S. l StGB).

3. Schutz der Willensfreiheit

Der Dienstherr hat eine unzulässige politische oder sonstige Einflußnahme auf den Beamten abzuwehren, die ihn an der ordnungsgemäßen Amtsausübung behindern soll oder behindert, z.B. durch Strafantrag bei Nötigung (§ 240 StGB).

4. Schutz des Eigentums

Der Dienstherr hat dafür zu sorgen, daß das vom Beamten in den Dienstbereich mitgebrachte persönliche Eigentum nicht beschädigt wird (ordnungsgemäße Beschaffenheit der Arbeitsplätze, Diensträume, Arbeitsmittel etc.). Das persönliche Eigentum kann der Beamte in den dienstlichen Bereich eingebracht haben, weil er es aus dienstlichen

Gründen benötigt (z.B. Lehrbücher, Gesetzessammlungen) oder im üblichen Maß mitführt (Geld, Kleidung etc.). Der Dienstherr hat deshalb für ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zu sorgen.

4.1.3 Beistandspflicht des Dienstherrn

1. Der Dienstherr ist im Rahmen der Fürsorge- und Schutzpflicht angehalten, finanzielle Sonderbelastungen des Beamten in angemessener Weise durch Gewährung von Geldleistungen zu mildern. Dies gilt insgesamt für Aufwendungen des Beamten, die aufgrund dienstlicher Maßnahmen oder außerdienstlich entstanden sind, wenn das Einkommen oder das Vermögen des Beamten in erheblicher Weise gemindert wird (Beistandspflicht).

2. § 79 S. l BBG bildet die Anspruchsgrundlage für finanzielle Hilfen, deren Konkretisierung durch Rechtsvorschriften erfolgt. Über die darin bestimmten Hilfen hinaus oder bei »Kann«-Leistungen sowie bei Leistungen die dem Grunde und der Höhe nach in das Ermessen des Dienstherrn gestellt sind, hat der Beamte keinen Anspruch auf Geldleistungen. In Rechtsvorschriften sind folgende Geldleistungen vorgesehen:

1. Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Diese Geldleistungen dienen zum Ausgleich dienstlich bedingter Aufwendungen und werden aufgrund von Gesetzen und einer Rechtsverordnung gewährt**12**.

2. Rechtsverteidigungskosten

Hat sich der Beamte in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu verteidigen, das wegen der Amtsausübung gegen ihn eingeleitet wurde, muß der Dienstherr dem Beamten beistehen. Der Bund hat in Verwaltungsvorschriften festgelegt, daß dem Beamten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein zinsloses Darlehn gewährt wird, das entweder in angemessenen

[381]

Raten zurückzuzahlen ist oder auf dessen Rückzahlung auf Antrag des Beamten verzichtet werden kann **13**.

3. Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Der Dienstherr hat sich an den Aufwendungen des Beamten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu beteiligen. Der Bund gewährt in diesen Fällen auf Antrag Regelbeihilfen oder, soweit die Gewährung in sein Ermessen gestellt ist, Kannbeihilfen**14**.

4. Unterstützungen und Vorschüsse

a. Beamten, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, kann eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, wenn sie bedürftig und würdig sind**15**.

b. Wird der Beamte aufgrund besonderer Umstände zu Aufwendungen veranlaßt, die er alleine und durch Zuwendung Dritter nicht bestreiten kann, können vom Dienstherrn unverzinsliche Gehaltsvorschüsse bewilligt werden. Als besondere Umstände gelten z. B.

- ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z.B. durch Brand- oder Wasserschaden,
- der Möbel- und Hausratskauf aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Gründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung**16**.

5. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge

Der Dienstherr beteiligt sich an den Aufwendungen des Beamten zur Schaffung von Wohneigentum, z.B. durch Gewährung zinsgünstiger Darlehn oder Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen**17**.

6. Maßnahmen der Schulfürsorge

Der Dienstherr beteiligt sich an den Aufwendungen des Beamten für den Schulbesuch der Kinder durch Gewährung

von Schulbeihilfen**18**.

7. Ersatz für Sachschäden

Der Dienstherr leistet unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für im Dienst erlittene Sachschäden, z.B. durch Billigkeitszuwendungen**19**.

8. Jubiläumszuwendung

Der Dienstherr gewährt den Beamten bei Dienstjubiläen eine finanzielle Zuwendung (§ 80b BBG)**20**.

4.1.4 Erfüllungs- und Schadensersatzanspruch

1. Der Beamte hat einen Anspruch auf die Gewährung der ihm zustehenden Fürsorge (Erfüllungsanspruch; §79 BBG). Dieser Anspruch kann sich regelmäßig nur auf eine pflichtgemäße Ermessensausübung richten**21**.

2. Verletzt der Dienstherr schuldhaft seine Fürsorge- und Schutzpflicht, hat der Beamte einen Schadensersatzanspruch (§§ 276, 278, 618 III i. V.m. §§ 842 bis 846 BGB)**22**.

4.2 Teilzeitbeamtenverhältnis

1. Nach Art. 6 I GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist insofern mit Wirkung vom 02.04.1969 der § 79a in das BBG eingefügt worden**23**. Danach kann einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag für die Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden (§ 79a I BBG).

Außerdem sind Höchstgrenzen für die Freistellung festgelegt worden (§ 79a II BBG).

[382]

2. Während der Zeit einer Freistellung wird nur die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit des Beamten eingeschränkt (§ 79a III BBG).

4.3 Mutterschutz und Erziehungsurlaub

4.3.1 Mutterschutz

Nach Art. 6 IV GG hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Das diesen Anspruch regelnde Mutterschutzgesetz (MuSchG)**24** läßt die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen außer Betracht (§ 1 MuSchG). Zur Ausfüllung der Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn gegenüber den Beamtinnen ist deshalb eine Rechtsverordnung erlassen worden (MuSchV; § 80 Nr. 2 BBG)**25**. Diese Verordnung gilt für alle Beamtinnen unabhängig von der Art des Beamtenverhältnisses und regelt u. a., inwieweit eine Beamtin während der Schwangerschaft (§ 1, 2), nach der Entbindung (§ 3) und solange sie stillt (§§ 3 III, 7, 8) beschäftigt werden darf (Einschränkung der Dienstleistungspflicht).

4.3.2 Erziehungsurlaub

Nach Art. 6 II GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern. Zur Unterstützung dieser Elternaufgabe sieht das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)**26** einen Anspruch auf Erziehungsgeld auch unmittelbar für den Beamten vor(§ 1 BErzGG). Dagegen war der Anspruch der Beamten auf Erziehungsurlaub gesondert zu regeln, weil dieser Urlaubsanspruch im BErzGG nur für Arbeitnehmer eingeführt wurde. Diese Regelung ist durch

die Erziehungsurlaubsverordnung getroffen worden (ErzUrlV; § 80 Nr. 2 BBG)[27]. Sie gewährt den Beamten einen Anspruch auf Erziehungsurlaub grundsätzlich für den Zeitraum, in dem ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht (§ 1 ErzUrlV).

4.4 Schutz für besondere Personengruppen

4.4.1 Schutzfürjugendliche Beamte

Nach § 80a I BBG sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)[28] auch für jugendliche Beamte entsprechend anzuwenden. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und nicht der Vollschulzeitpflicht unterliegt (§ 2 JArbSchG). Das Gesetz will Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen abwenden und regelt deshalb u. a. Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit, Erholungsurlaub[29] und Beschäftigungsverbote.

4.4.2 Schutz für Schwerbehinderte

Besondere Schutzvorschriften für schwerbehinderte Beamtenbewerber und Beamte enthält das Schwerbehindertengesetz (SchwbG)[30]. Es gilt unmittelbar

für diesen Personenkreis. Den Dienstherrn verpflichtet es als »Arbeitgeber der öffentlichen Hand« (§ 5 III SchwbG) zur Beachtung besonderer Auflagen, und zwar zur

- Beschäftigung von insgesamt 6 % Schwerbehinderter auch auf Arbeitsplätzen von Beamten (§§ 5 I, 7 I SchwbG),
- Beschäftigung besonderer Gruppen von Schwerbehinderten (§ 6 SchwbG)**31**.

4.5 Finanzielle Ansprüche aufgrund von Gesetzen

1. Der Gesetzgeber hat im BBG die finanziellen Leistungsbereiche festgelegt, die durch Gesetz zu regeln sind, und zwar für die Gewährung von Einkommen in Form von Besoldungsbezügen (§ 83 BBG) oder Versorgungsbezügen(§ 85 BBG), - von Erstattungen in Form von Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 88 BBG).

2. Nach § 83 BBG wird die Besoldung der Beamten durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt. Dieses Gesetz gilt z. Z. i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.02.1989 (BGBI I S. 261). Außerdem sind zu berücksichtigen:

- das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i.d.F. vom 23.05.1975 (BGBl I S.1238),
- das Urlaubsgeldgesetz (UrlGG) vom 15.11.1977 (BGBl I S. 2120),
- das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit i. d. F. vom 23.05.1975 (BGBl I S.1237).

Für bestimmte Bereiche der Bundesverwaltung gelten Spezialvorschriften**32**.

Die *Versorgung* richtet sich gemäß § 85 BBG nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (s. Fußnote 11).

Beide Gesetze konkretisieren den Grundsatz angemessener Besoldung und Versorgung des Beamten und seiner Familie (Unterhaltsgrundsatz-Alimentationsprinzip)**33**.

3. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten richtet sich nach folgenden Gesetzen:

1. Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) vom 13.11. 1973 (BGBl I S. 1621 zuletzt geändert durch Art. l der

[383]

VO zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 07.11.1985 (BGB1 I S. 2084).

2. Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG) vom 13.11.1973 (BGBl I S. 1628), zuletzt geändert durch § 12 der TGV vom 20.5.1986 (BGBl I S. 745).

Beide Gesetze konkretisieren die Sorgepflicht des Dienstherrn i.S.v. § 79 S. l BBG dadurch, daß hiernach nicht Hilfe bei besonderen privaten Aufwendungen geleistet wird, sondern ein Ausgleich für dienstlich veranlaßte Aufwendungen erfolgt.

4.5.1 Besoldung und Versorgung

4.5.1.1 Besoldung

1. Der Beamte erhält Besoldung in Form von Dienstbezügen. Die Gewährung von Dienstbezügen ist somit die Gegenleistung für die Dienstleistungspflicht des Beamten. Zu den Dienstbezügen gehören folgende Leistungen (§ 1 II, III BBesG):

- Grundgehalt,
- Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, - Ortszuschlag,
- Zulagen,
- Vergütungen,

- Auslandsdienstbezüge,
- Anwärterbezüge,
- jährliche Sonderzuwendungen,
- vermögenswirksame Leistungen,
- jährliches Urlaubsgeld.

Hierauf kann der Beamte weder ganz noch teilweise verzichten. Dies gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen(§ 2 III BBesG). Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Dienstbezüge ist zulässig, soweit sie der Pfändung unterliegen (§ 84 I BBG i.V.m. § 11 I BBesG). Bis zum pfändbaren Betrag kann der Dienstherr ein Aufrechnungsrecht (§§ 387 ff. BGB) oder Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274 BGB) geltend machen. Besteht gegen den Empfänger aber ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung, können diese Rechte auch über den pfändbaren Betrag hinaus geltend gemacht werden (§ 84 II BBG i. V. m. § 11 II BBesG).

2. Die Anpassung der Besoldung hat regelmäßig durch Gesetz unter folgenden Bedingungen zu erfolgen (Anpassungsrecht; § 14 BBesG):

- entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und

- unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung.

Die Anpassung ist also abhängig vom Wirtschaftswachstum der Volkswirtschaft und dem Steueraufkommen des Staates in der Bundesrepublik Deutschland und muß den Leistungsgrundsatz berücksichtigen, wonach mit einem höheren Amt auch höhere Dienstbezüge verbunden sind.

3. Der Beamte verliert seinen Anspruch auf Bezüge, wenn er ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt (§9 BBesG)**34**.

4.5.1.2 Versorgung

1. Das BeamtVG regelt die Versorgung u. a. der Bundesbeamten und deren Hinterbliebenen (§ 11)**35**. Zu den Versorgungsbezügen gehören folgende finanzielle Leistungen (§ 2 BeamtVG):

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Bezüge bei Verschollenheit,
- Unfallfürsorge,
- Übergangsgeld,
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
- die jährliche Sonderzuwendung.

Hierauf kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Auf zwei Arten der Versorgungsbezüge soll näher eingegangen werden:

1. Hinterbliebenenversorgung (§§ 17-28 BeamtVG):

Diese Versorgungsart umfaßt im einzelnen (§ 16 BeamtVG):

- Bezüge für den Sterbemonat,
- Sterbegeld,
- Witwengeld, -abfindung,
- Waisengeld,
- Unterhaltsbeiträge,
- Witwerversorgung.

Zum berechtigten Personenkreis gehören die Erben, der überlebende Ehegatte und Kinder des Beamten.

2. Unfallfürsorge (§§ 31-46 BeamtVG):

Der Dienstherr gewährt Unfallfürsorge, wenn der Beamte durch einen Dienstunfall verletzt wird (§ 30 BeamtVG), in der Form von

- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Heilverfahren**36**,

- Unfallausgleich,
- Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Unfall-Hinterblie benenversorgung,
- einmalige Unfallentschädigung**37**.

[384]

Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 44 I BeamtVG)**38**.

2. Nach § 51 I BeamtVG können Ansprüche auf Versorgungsbezüge bis zur Höhe des pfändbaren Betrages abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche (§ 51 III S. 1 BeamtVG) auf

- Sterbegeld (§ 18 BeamtVG),
- Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33 BeamtVG) und der Pflege (§ 34 BeamtVG), - Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG),
- einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG).

4.5.1.3 Besoldungs- und Versorgungsgrundsätze

1. Der Gesetzgeber hat für das Besoldungs- und Versorgungsrecht folgende Grundsätze gesetzlich verankert:

a. Gesetzesvorbehalt für Änderungen: Eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen darf nur durch Gesetz erfolgen(§ 86 BBGi.V.m. § 2I BBesG, § 3 I BeamtVG),

b. Rückforderungsverbot: Die Beamten brauchen die Unterschiedsbeträge bei einer Schlechterstellung durch rückwirkende Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge oder der Einreihung nichtzuerstatten (§87 I BBG i.V.m. § 12 I BBesG, § 52 I BeamtVG).

2. Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß die Rechtsstellung des Beamten auf angemessene Besoldung und Versorgung für sich und seine Hinterbliebenen nicht im Kernbereich verletzt wird.

3. Steht Besoldungs- und Versorgungsempfängern oder deren Angehörigen ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zu (z.B. nach §§ 823ff. BGB), geht dieser Anspruch auf den Dienstherrn bis zur Höhe von ihm gewährter Leistungen über (Forderungsübergang; § 87a S. I BBG). Übergangsfähig sind Schadensersatzansprüche, wenn der Dienstherr

1. für einen aktiven Beamten wegen einer Dienstunfähigkeit,
2. für Beamte, Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene oder Angehörige wegen Körperverletzung oder Tötung, Leistungen gewährt hat, z.B. Dienstbezüge, Heilverfahren etc. In diesen Fällen hat der Dienstherr Anspruch auf Kostenerstattung bis zur Höhe seiner Aufwendungen. Der Forderungsübergang erfolgt kraft Gesetzes grundsätzlich im Zeitpunkt des Schadenereignisses ohne besondere Erklärung, d. h. der Verletzte kann darüber nicht mehr verfügen.

Dieser Forderungsübergang darf jedoch dann nicht vom Dienstherrn geltend gemacht werden, wenn dem Verletzten oder den Hinterbliebenen daraus ein Nachteil entstehen würde (§ 87a S. 2 BBG). Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn sich der Schadenersatzanspruch gegen einen Familienangehörigen richtet. In solchen Fällen erfolgt kein Forderungsübergang.

4.5.2 Reise- und Umzugskosten

4.5.2.1 Reisekosten

1. Das BRKG regelt die Erstattung von

a. Auslagen

- für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld),
- für Einstellungsreisen und Reisen beim Ausscheiden aus dem Dienst (Ablauf der Dienstzeit, Dienstunfähigkeit),
- für Aus- und Fortbildungsreisen, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen,

b. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 1).

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung dient der Abgeltung von dienstlich veranlaßten notwendigen Mehraufwendungen bei Dienstreisen und -gängen (§ 3 I, II BRKG).

2. Reisekostenvergütung wird nur auf fristgerechten Antrag von der Beschäftigungsbehörde durch Verwaltungsakt festgesetzt und gezahlt (§ 3 V BRKG).

4.5.2.2 Umzugskosten

1. Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist eine schriftliche Zusage (§ 2 I BUKG). Dabei handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, mit dem der Dienstherr ein verbindliches

Versprechen abgibt, daß die Umzugskosten erstattet werden, falls der Umzug durchgeführt wird. Die Umzugskostenvergütung umfaßt nach §§ 4 bis 14 BUKG u. a. die Erstattung bzw. Gewährung

- der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes,
- der Reisekosten für die Umzugsreise des Beamten und seiner Haushaltsangehörigen,
- einer Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
- weiterer mit dem Umzug zusammenhängender Kosten.

2. Der Beamte hat die Erstattung seiner Aufwendungen innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach durchgeführtem Umzug bei der Beschäftigungsbehörde zu beantragen (§ 2 VII BUKG). Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Der Antrag kann auf Teilleistungen beschränkt werden.

[385]

4.6 Urlaub

4.6.1 Erholungsurlaub

1. Der Beamte hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge

(Urlaubsanspruch; § 89 I S. l BBG). Dieser Urlaub dient zur Auffrischung und Erhaltung der Arbeitskraft des Beamten. Die Erteilung und Dauer des Urlaubs hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung geregelt**39**. Danach hat der Beamte einen Urlaubsantrag zu stellen, dem der Dienstherr stattgeben muß, wenn

- die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung (z.B. Wartezeit, Urlaubsdauer etc.) erfüllt sind, und
- die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist (§ 2 I S.1 EUrlV).

2. Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter und der Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden (§ 4 EUrlV). Als Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr festgelegt worden (§ 1 S. 1 EUrlV). Auf den Erholungsurlaub können Urlaubszeiten aus anderen Beschäftigungsverhältnissen angerechnet werden (§ 6 EUrlV).

4.6.2 Urlaub aus anderen Anlässen

4.6.2.1 Sonderurlaub

1. Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung in § 89 II S. l BBG durch Rechtsverordnung festgelegt, für welche Anlässe Urlaub mit oder ohne Fortzahlung der Dienstbezüge

bewilligt werden kann (Sonderurlaub)**40**. Diese Rechtsverordnung sieht je nach dem Urlaubszweck vor, daß Urlaub zu bewilligen ist (Muß-Vorschrift), bewilligt werden soll (Sollvorschrift) oder daß er bewilligt werden kann (Ermessensentscheidung).

2. Der Urlaub ist rechtzeitig vom Beamten bei seinem Dienstvorgesetzten zu beantragen (§ 14 SUrlV). Ein Widerruf ist zulässig, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen (§ 15 I SUrlV) und mit Erstattung der Mehraufwendungen nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts (§ 16 I S. l Halbsatz 1 u. 2 SUrlV).

3. Ein Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub nicht für den bewilligten Zweck verwendet oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, einen Widerruf erfordern (§ 5 II SUrlV). In diesen Fällen entfällt die Erstattung von Mehraufwendungen (§ 16 I Halbsatz 3 u. 4 SUrlV).

4.6.2.2 Sonstige Anlässe

Ein Anspruch auf Urlaub aus sonstigen Anlässen kann sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, z.B.

- Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 47 SchwbG,

- Urlaub ohne Dienstbezüge nach §§ 72a I Nr. 3, 79a I Nr. 2 BBG.
- Heimaturlaub für im Ausland tätige Bundesbeamte nach der Heimaturlaubsverordnung (§ 4 ff.).

4.7 Sonstige Rechte

4.7.1 Amtsbezeichnung

1. Nach § 81 II S. l BBG ist der Beamte verpflichtet und berechtigt, im Dienst und außerhalb des Dienstes die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes zu führen (Führungsrecht). Diese Bezeichnungen sind in den Besoldungsordnungen des BBesG festgelegt. Sie sollen das Amt und den Träger kennzeichnen. Voraussetzung für die Führung ist also ein verliehenes Amt. Deshalb führen Beamte, denen noch kein Amt verliehen ist, eine Dienstbezeichnung (Beamte auf Widerruf, auf Probe). Die Amtsbezeichnung ist von der Funktionsbezeichnung zu unterscheiden, die lediglich die jeweilige Aufgabe bezeichnet, z.B. Dezernatsleiter, Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter.

2. Ruhestandsbeamte dürfen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) führen (§ 81 III S. 1 BBG). Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen Beamten

die Erlaubnis widerruflich erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »a. D .« und die verliehenen Titel zu führen (§ 81 IV BBG).

3. Das unbefugte Führen von Amtsbezeichnungen ist strafbar (§ 132a I Nr. 1 StGB) und ein Dienstvergehen.

4.7.2 Anhörungsrecht

Der Beamte muß zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden (Anhörungsrecht; § 90 S. 2 BBG). Die Äußerung des Beamten ist zu seiner Personalakte zu nehmen.

4.7.3 Personalakten

1. Personalakten sind Akten und Aktensammlungen, die vom Dienstherrn über einen Beamten geführt werden. Sie sind keine Dateien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (s. § 2 III Nr. 3 BDSG). Dennoch genießen diese Akten einen besonderen Schutz, der in den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Beamten (Persönlichkeitsrecht) und auch im dienstlichen Interesse begründet ist. Daraus folgt u. a., daß der Dienstherr außer dem Berechtigten anderen Personen nur Akteneinsicht

gewähren darf, wenn dies unbedingt dienstlich notwendig ist.

[386]

2. Der Beamte hat - auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses - Anspruch auf Einsichtnahme in seine vollständige Personalakte. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge (Recht auf Personalakteneinsicht; § 90 S. l BBG). Das Einsichtrecht des Beamten gilt uneingeschränkt, d. h. er muß keine Begründung für die Einsichtnahme oder einen Nachweis für sein schützwürdiges Interesse erbringen. Der Gesetzgeber hat dieses Interesse als gegeben vorausgesetzt.

4.7.4 Dienstzeugnis

Dem Beamten ist auf Antrag nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter zu erteilen (einfaches Dienstzeugnis; § 92 S. l BBG). Wenn der Beamte es verlangt, sind auch die von ihm ausgeübten Tätigkeiten und seine Leistungen zu beschreiben (qualifiziertes Dienstzeugnis; § 92 S. 2 BBG).

4.8 Sonstige Persönlichkeitsrechte

4.8.1 Grundrechtsähnliche Rechte

1. Der Beamte hat das Recht zur politischen Betätigung. Er hat dabei seine Amtspflichten zu berücksichtigen, insbesondere seine Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht (s. Abschn. 3.2.5 Abs. 3).

2. Das Grundgesetz gewährt auch den Beamten das Recht

   a. sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen (Koalitionsrecht; Art. 9 III GG; § 91 I S. 1 BBG) und

   b. diese Organisationen mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Recht auf Rechtsvertretung; Art. 2 I GG i.V.m. § 91 I S. 2 BBG).

3. Aus dem Koalitionsrecht folgt, daß der Beamte sich außerdienstlich für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband betätigen darf. Diese Betätigung darf dienstlich nicht zu Einschränkungen oder Behinderungen führen (Benachteiligungsverbot; § 91 II BBG).

4.8.2 Nebentätigkeit

Durch Einführung der Regelungen über genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 65 II BBG) wird deutlich, daß auch dem

Beamten ein Recht auf die Ausübung von Nebentätigkeiten zusteht, wenn dienstliche Pflichten nicht verletzt werden, insbesondere die Dienstleistungs- und Amtsführungspflichten.

5 Zusammenfassung

Das Beamtenverhältnis ist durch das Prinzip der Gegenseitigkeit von Leistung (Pflicht) und Gegenleistung (Recht) gekennzeichnet. Durch seine Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Beziehung kommt zum Ausdruck, daß sich dieses Prinzip jedoch der staatlichen Aufgabenerfüllung unterzuordnen hat. Beamtenpflichten und Beamtenrechte dienen letztendlich nur diesem Zweck (= bestmögliche Erledigung der Staatsaufgaben).

Literaturverzeichnis

Hattenhauer, Hans: Geschichte des Berufsbeamtentums.

Handbuch des öffentlichen Dienstes, Bd. 1, Hg. Walter Wiese, München 1980.

Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold: Deutsches Staatsrecht. 25. Aufl., München 1983.

Plog/Wiedowl Beck: Kommentar zum Bundesbeamtengesetz.

Schnellenbach, Helmut: Beamtenrecht in der Praxis, 2. Aufl., München 1987.

Thieme, Werner: Verwaltungslehre. 4. Aufl., München 1984.

Wiese, Walter: Beamtenrecht. Handbuch des öffentlichen Dienstes, Bd. 2, Teil 1, 3. Aufl., München 1988.

Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts: Bericht der Kommission, Hg. Bundesminister des Innern, Baden-Baden 1973.

Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

BibTeX

Quellennachweis

1. Zu den herg. Gr. des BB: Maunz/Zippelius, Dt. Staatsrecht, 25. Aufl., München 1983, S. 349f.↩
2. Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, Handbuch des öffentlichen Dienstes, Bd. l, München 1980, S. 468.↩
3. Walter Wiese, Beamtenrecht, 3. Aufl., München 1988, S. 230.↩
4. Maunz/Zippelius, Dt. Staatsrecht, a.a.0., S. 350.↩
5. Erichsen/Martens, Allg.VerwR, 7. Aufl., Berlin 1985, S.151.↩
6. Kritisch: Helmut Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 2. Aufl., München 1987, Rd.-Nr. 233.↩
7. S. Erl. BMVg v. 30.11. 78-VRI2-Az. 39-21-05 (VMBl 79 S.6).↩
8. S. die amtl. Begründung zu § 40 BLV, DBB-Schriftenreihe, Heft Nr. 79, S. 78.↩
9. Im Geschäftsbereich des BMVg bekanntgem. im VMBI 1988 S. 173; die Anwendung ist z. Zt. ausgesetzt.↩

10. S. Erl. BMVg v. 21. 01.1986-P 1 1-Az. 17-01-01 (Verwendungsgrundsätze).↩
11. Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) i. d. F. der Bekanntm. vom 12.02.1987 (BGB! III 2030-25).↩
12. Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskostengesetz u. Trennungsgeldverordnung.↩
13. Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete vom 01.07.1985 (GMBI 1985 S. 432; VMBl 1986 S. 331).↩
14. AVV über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 19.04.1985 (Beihilfevorschriften-BhV) i. d. F. der Bekanntm. vom 16.11.1989 (GMBI 1989 S. 738; VMBI 1990 S.17); AVV über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwVB) vom 20.09.1989 (VMBI 1989 S. 328).↩
15. Unterstützungsgrundsätze vom 27.02.1943 (RBB 1943 S. 46).↩
16. Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen - Vorschußrichtlinien (VR) - vom 28.11.1975 (GMBI S. 829; VMBl 1976 S. 22).↩

17. Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien) vom 01. 05. 1971 (GMBl 1971 S.193).↩
18. S. Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland vom 17.12.1960 (GMBl 1961 S.18) i. d. F. vom 23.12.1968 (VMBl 1969 S. 83) mit Änderungen; Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland vom 22.05.1985 (GMBl 1985 S. 366; 1988 S. 174; VMBl 1985 S. 149; 1988 S. 82; 1989 S. 219).↩
19. Erl. BMVg v. 24.04.1968; 03.08.1981-VR II 1-Az. 23-03/23-01; AVV zu § 79 über Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden v. 28.11.1986 (GMBI 1986 S. 232); Richtlinien über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind-Billigkeitsrichtliniendes BMFv. 10.12.1964 (IIA/4-BAl000-109/1964).↩
20. Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes i. d. F. der Bekanntm. vom 13.03.1990 (BGB! I S. 487, VMBI 1990 s. 247).↩

21. Helmut Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, a.a.O., Rd.-Nr. 273.↩
22. Ebd., Rd.-Nr. 274-278.↩
23. Art. 2 Nr.1 des 6. Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 03. 1969 (BGBl I S. 25); Neufassung durch Art. 2 Nr. 4 des 8. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1989 (BGBl I S.1282).↩
24. i. d. F. der Bekanntm. vom 18.04.1968 (BGBl I S. 315).
↩
25. Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung-MuSchV) i.d.F. der Bekanntm. vom 20.12.1983 (BGBl III 2030-2-2).↩
26. Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 06.12.1985 (BGBl I S. 2154) mit Änderungen.↩
27. Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 17.12.1985 (BGB! I S. 2322) geä. d. Gesetz vom 30.06.1989 (BGBl I S.1297).↩
28. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 12. 04. 76 (BGBl I S. 965).↩
29. S. insbesondere § 11 Erholungsurlaubsverordnung.↩

30. Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft v. 26.08.1986 (BGBl I S.1421; VMBl 1986 S. 290, 369).↩
31. Vom 01. 02.1990-S I 1-Az. 15-05-03 (VMBl 1990 S. 230).↩
32. S. z.B. §§ 22, 23 Bundesbahngesetz (BGBl III 931-1).↩
33. Walter Wiese, Beamtenrecht, a.a.O., S. 14f., S. 182f.↩
34. S. DB zu den Vorschriften über den Verlust der Bezüge von Beamten und Richtern im Geschäftsbereich des BMVg sowie von Soldaten bei ungenehmigtem, schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (VMBl 1977 S. 332).↩
35. S. AVV zum BeamtVG (BeamtVGVwV) vom 03.11.1980 (GMBl S. 742).↩
36. S. VO zur Durchführung des § 33 BeamtVG (Heilverfahrensverordnung- HeilvfV) vom 25. 04. 1979.↩
37. S. VO über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 III BeamtVG vom 19.12.1984 (BGBl I S. 1674).↩
38. S. Behandlung von Dienstunfällen der Beamten im Geschäftsbereich des BMVg - Neufassung - (VMBl 1982 S.156).↩
39. VO über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst (Erholungsurlaubsverordnung-

EUrlV) v. 11.10.1970 (BGBl III 2030-2-3) mit Änderungen.↩

40. VO über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) v. 13.11.1980 (BGBl I S. 2074).↩